



Rechtsform mit Risiken

Warum deutsche Unternehmer keine Limited gründen sollten

Die Limited erfreut sich in Deutschland großer Beliebtheit. Sie ist eine mit der deutschen GmbH vergleichbare Kapitalgesellschaft, die nach englischem Recht gegründet wird. Schätzungen gehen davon aus, dass rund 60.000 Limiteds (Kurzform für „Private Company Limited by Shares“) hierzulande aktiv sind. Dabei ist die Limited für einen Einsatz in Deutschland denkbar schlecht geeignet.

Die reißerische Werbung vieler Limited-Anbieter verspricht eine schnelle und unkomplizierte Gründung für unter 200 Euro. Zutreffend ist, dass man eine Limited einfach gründen bzw. die Anteile an einer bereits gegründeten Limited einfach erwerben kann. Verschwiegen werden hingegen die automatischen Folgekosten und die erhebliche Rechtsunsicherheit, die mit dem Einsatz der Limited einhergehen.

Folgekosten entstehen schon dadurch, dass die Limited beim zuständigen deutschen Handelsregister eine Zweigniederlassung anmelden muss, wenn sie ihre Geschäftstätigkeit in Deutschland aufnimmt. Dazu müssen die Gründungsdokumente und gegebenenfalls weitere Dokumente, aus denen sich die Vertriebsverhältnisse ergeben, übersetzt und beglaubigt werden. Die Anmeldung

selbst bedarf der Mitwirkung eines Notars. Weiterhin muss jede Limited dauerhaft ein kostenpflichtiges „Registered Office“ in England unterhalten.

Verschwiegen werden die automatischen Folgekosten und die erhebliche Rechtsunsicherheit.

Darüber hinaus müssen Limiteds beim Companies House (in etwa vergleichbar mit deutschen Handelsregistern) ihre Jahresabschlüsse einreichen, und zwar nach den britischen Bilanzierungsregeln (UK-GAAP). Diese können von der HGB-Bilanzierung abweichen, so dass dann zwei separate handelsrechtliche Abschlüsse zu erstellen sind, zusätzlich zum möglicherweise ebenfalls abweichenden steuerrechtlichen Abschluss. Allein die hierfür anfallenden Beratungskosten übersteigen die vermeintliche Ersparnis bei der Gründung der Limited um ein Vielfaches.

Rechtsunsicherheit ergibt sich vor allem aus einer aktuellen Entscheidung des BGH, wonach Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder der Limited und ihren Gesellschaftern ausschließlich vor englischen Gerichten auszutragen sind. Die Auswirkungen dieser Entscheidung sind weitreichend. Kaum ein in Deutschland tätiger Unternehmer wird mit englischen Anwälten vor einem englischen Gericht sein Recht erstreiten wollen. Faktisch entsteht hier ein rechtsfreier Raum.

Unternehmer, deren Geschäftstätigkeit in Deutschland ihren Mittelpunkt hat, sind deshalb gut beraten, sich für die hier etablierten Rechtsformen (GmbH, GmbH & Co. KG, AG) zu entscheiden. Zusätzlich besteht seit 2008 die Möglichkeit, für weniger als 500 Euro eine UG (haftungsbeschränkt) zu gründen, die später zu einer GmbH aufgerüstet werden kann. Also Hände weg von der Limited – die Folgen sind kaum überschaubar.

Rechtsanwalt Dr. Eike Knolle

Rechtsanwalt, MBA,
Mitglied des IBWF
www.bb-soz.de